

Landkreis Ebersberg

14. Wahlperiode 2014-2020/ULV/18. ULV-Ausschuss



## Protokoll

**18. Sitzung des ULV-Ausschusses mit öffentlichem Teil  
am Donnerstag, 03.05.2018 im Hermann-Beham-Saal**

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Vorsitzender: Robert Niedergesäß  
Schriftführerin: Gabriele Huber

**Anwesend sind:****CSU-FDP-Fraktion**

Föstl, Magdalena  
Hilger, Franziska  
Lechner, Martin  
Riedl, Johann  
Schmidt, Arnold  
Vodermaier, Manfred

**SPD-Fraktion**

Glaser, Renate, Dr.  
Poschenrieder, Bianka

anwesend ab 16:46 Uhr

**GRÜNE-Fraktion**

Ackstaller, Ilke  
Gruber, Waltraud

Vertretung von Herrn Philipp Goldner

**Freie Wähler-Fraktion**

Seidelmann, Wilfried, Dr.

Vertretung von Herrn Simon Ossenstetter

**AG AfD-BP-ödp-parteilos**

Theurich, Hagen

abwesend ab 18:30 Uhr

**Abwesend sind:****SPD-Fraktion**

Bittner, Ursula

entschuldigt

**GRÜNE-Fraktion**

Goldner, Philipp

vertreten durch Frau Waltraud Gruber

**Freie Wähler-Fraktion**

Maurer, Ludwig  
Ossenstetter, Simon

entschuldigt  
vertreten durch Herrn Dr. Wilfried Seidelmann

---

Robert Niedergesäß  
Vorsitzender

---

Gabriele Huber  
Schriftführerin

**Inhalt:**

**Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Mögliche Windenergienutzung im Ebersberger Forst; Sachstand und weiteres Vorgehen  
Vorlage: 2018/3092
- TOP 4 Jahr der Biene; Blühstreifen und Bienenweiden auf öffentlichen Grundstücken; Antrag der Fraktion CSU-FDP vom 09.03.2018  
Vorlage: 2018/3126
- TOP 5 Förderung des Anbaus der "Durchwachsenen Silphie"; Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 23.04.2018  
Vorlage: 2018/3144
- TOP 6 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 7 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 8 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
- TOP 9 Anfragen

**Öffentlicher Teil**

TOP 1	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
-------	---

Der Landrat eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Gegen die Niederschrift der 17. Sitzung am 06.03.2018 gibt es keine Einwände.

Die Niederschrift gilt somit als genehmigt

Der Landrat begrüßt die verschiedenen Fachleute aus dem Landratsamt, die Geschäftsführer der Osterkling GmbH ‚Hamberger Windrad‘ Werner Stinauer und Hans Zäuner, Mitglieder der REGE eG, Stadt- und Gemeinderäte, Kreisrat und Bürgermeister von Zorneding Piet Mayr und Severin von Woyna von Green City Energie.

TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
-------	-------------------------------

keine

TOP 3	Mögliche Windenergienutzung im Ebersberger Forst; Sachstand und weiteres Vorgehen
-------	---

2018/3092

BL/WEA

Vorberatung

ULV-Ausschuss am 25.05.2011, TOP 3

An der Beratung nahmen teil:

Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Hans Gröbmayer, Klimaschutzmanager

Johann Taschner, SG-Leitung 45, Naturschutz, Landschaftspflege

Martin Spiekermann, Burkhardt Engelmayer, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner

Eva-Maria Berninger, Abteilungsleitung 4, Bau und Umwelt

Max Finster, SG-Mitarbeiter 45, Naturschutz, Landschaftspflege

Severin von Woyna, Green City Energy

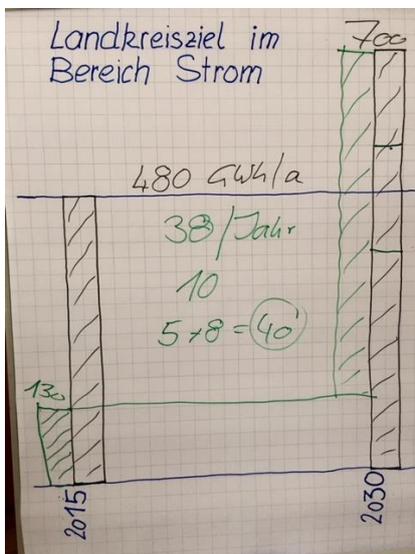
Der Landrat führt in den Sachverhalt ein und erklärt, dass die uNB und die hNB ablehnend gegenüber einer Befreiung der LSG-V (Landschaftsschutzgebiets-Verordnung) stehen. Es gehe um zwei hohe Schutzgüter: den Ebersberger Forst, mit seiner wichtigen zentralen ökologischen Funktion und den Klimaschutz, zu dem der Landkreis einen Beitrag leisten wolle. Dies sei eine schwierige Abwägung, die sehr genau betrachtet werden müsse.

Um eine solide Entscheidungsgrundlage zu haben, sollen die restlichen Flächen im Forst, ohne FFH-Funktion und den Bereich des Wetter-Radars Schnaapping sowie unter Berücksichtigung der 10-H-Abstandsflächen durch ein ergebnisoffenes Gutachten geprüft (Dauer ca. 1 Jahr) werden. Wenn das Gutachten Windenergieanlagen (WEA) im Forst als möglich einstufe, müsse „tiefer“ geprüft werden. Wenn die Erstprüfung zu einem negativem Ergebnis führen sollte, habe dies die Beendigung der Planungen zur Folge. Die früheren Konzentrationsflächenplanungen seien aufgrund der 10-H-Regelung nicht weiterverfolgt worden. Allerdings könnten die Gemeinden trotzdem Standorte für WEA ausweisen (Bauleitplanung).

Herr Neugebauer ergänzt den Sachverhalt anhand einer Präsentation (Anlage 1 zum Protokoll).

Herr Gröbmayr erläutert den Sachverhalt aus Sicht des Klimaschutzmanagers anhand einer Skizze:

- Im Jahr 2015 lag die Erzeugung erneuerbaren Stroms bei 130 GWh/a Ausgangspunkt/Grundlage,
- dem gegenüber stehe das Ziel ,2030' mit 700 GWh/a.
- Derzeit werden pro Jahr ca. 10 GWh zugebaut, notwendig wäre pro Jahr der Zubau von ca. 38 GWh
- Insgesamt fehlen bis 2030 noch 570 GWh/a Strom, die regenerativ zugebaut werden müssten.



Mit fünf WEA, bei einer Leistung von 8 GWh/a pro WEA, kämen wir auf 40 GWh/a Strom.

Die WEA in Hamberg liefere derzeit 3 GWh/a regenerativen Strom.

Die Natur und der Klimaschutz gehören für ihn zusammen, denn „wenn die Energiewende nicht gelinge, werden wir den Ebersberger Forst nicht schützen können.“

Herr Taschner, SG-Leiter der uNB bedauert, dass es der Landkreis zusammen mit den Gemeinden nicht geschafft habe, eine Konzentrationsflächenplanung für Windräder umzusetzen.

Das Gutachten könne auch nach hinten losgehen, in dem wir uns vom Schutzzweck der größten zusammenhängenden Waldfläche Südbayerns verabschieden müssen. „Man baue nicht in ein bestehendes Schutzgebiet hinein.“

Der ‚Ebersberger Forst‘ -mit seinen relativ geringen Flächen- könne nicht mit den Naturparks ‚Frankenhöhe‘ und ‚Altmühltal‘ verglichen werden.

Auf die Nachfrage von KR Hagen Theurich erklärt Herr Gröbmayr, dass wir derzeit 480 GWh/a verbrauchen. Die regenerative Energiegewinnung ‚Sonne‘ und ‚Wind‘ passen sehr gut zusammen. Die Volatilität gleiche sich aus.

Das Gremium spricht die Schwierigkeit an, abzuwägen zwischen dem Ziel frei zu sein von fossilen und anderen endlichen Energieträgern bis 2030 (was ein einstimmiger Beschluss des Kreistages war) und der Erhaltung des ‚Ebersberger Forstes‘ als geschlossenes Waldgebiet.

KR Dr. Wilfried Seidelmann spricht an, wie wichtig die Unabhängigkeit der Gutachter sei. Der Landrat erklärt, dass Green City Energy für die Bewertung der Windmessung unabhängige Gutachter beauftragt habe.

Auf die Nachfrage von Herrn von Woyna, ab welcher Phase über die Änderung der LSG-V zu beschließen sei, antworten Herr Taschner und Herr Spiekermann: nach Phase 2 entscheide es sich, ob es weitergehe oder nicht.

KR Martin Lechner gibt zu bedenken, dass bei manchen Anlagen (Biogas, PV-Anlagen) die Förderungen in einigen Jahren auslaufen bzw. etwas davon wegfallen werde. Die durch die WEA entstehenden Rodungsinseln könne man ökologisch aufwerten. Er appelliere, das Gutachten in Auftrag zu geben, um zu sehen, ob überhaupt eine Möglichkeit bestehe die LSG-V zu ändern. Er sehe ebenfalls die Schwierigkeit der Abwägung. Allerdings wenn die Entscheidung dagegen ausfallen würde, müssten wir Alternativen haben, um unser Ziel bis 2030 zu erreichen.

KR Hagen Theurich erklärt, dass der Landkreis die Verantwortung habe, den ‚Ebersberger Forst‘ zu schützen.

Herr Taschner erklärt, dass 23 % der Flächen im Landkreis geschützt und 77 % nicht geschützt seien. Er habe daher wenig Verständnis, dass in den Naturschutzarealen, die an Flächen wesentlich geringer seien, Windräder entstehen sollen und nicht in den Gemeindebereichen, wie es im früher ausgearbeiteten Konzentrationsflächenplan angedacht war.

KRin Waltraud Gruber teilt aus dem Gemeindeleben mit, dass es schwierig sei, in den Gemeinden eine WEA durchzusetzen. Es gebe zum Teil von den Bürgern massive Widerstände.

Herr Finster sehe durch WEA, die mit 200 m über 30 m hohe Bäume ragen, eine Gefahr für den ‚Ebersberger Forst‘.

KR Johann Riedl, der viele Jahre Vorsitzender der Waldbesitzervereinigung war, spricht sich dafür aus, dass etwas geschehen müsse: Denn die Klimaerwärmung schreite voran. Im Wald habe es immer wieder Veränderungen gegeben. Die übrigen Flächen könnten neu aufgewertet werden.

Frau Berninger macht darauf aufmerksam, dass durch diese Zonierung in jeder Zone eine WEA entstehen und es dann nicht unbedingt bei den bisher geplanten 5 WEA bleiben könnte.

Dem entgegnet der Landrat, dass der Eigentümer des ‚Ebersberger Forstes‘ der Freistaat Bayern sei, mit dem Green City Energy einen Vertrag hätte. Der Eigentümer habe schließlich das letzte Wort, ob und wie viele WEA auf seiner Fläche realisiert werden.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, stellt der Landrat den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:**

1. Um gesicherte Grundlagen zu erhalten, ob ein Windpark im Ebersberger Forst überhaupt möglich ist, soll ein ergebnisoffener naturschutzfachlicher Untersuchungsauftrag erteilt werden, der als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen soll (Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Zonierung des Ebersberger Forstes ausschließlich zur Nutzung der Windenergie oder Abbruch der Planungen).
2. Der Untersuchungsumfang hierfür ergibt sich aus der „Zweitmeinung zu Windkraftanlagen im LSG Ebersberger Forst“ der Landschaftsarchitekten Burghardt/Engelmayer vom 22.01.2018 und erfordert Geldmittel in Höhe von ca. 91.000 Euro.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Realisierung von fünf Windkraftanlagen vom künftigen Betreiber der Anlagen eine erhebliche Kostenbeteiligung an den o.g. Gutachterkosten zu erwirken.



angenommen

gegen 1 Stimme

TOP 4      Jahr der Biene; Blühstreifen und Bienenweiden auf öffentlichen Grundstücken;  
Antrag der Fraktion CSU-FDP vom 09.03.2018

2018/3126

An der Beratung nahmen teil:                    Johann Taschner, SG-Leiter 45, Naturschutz und Landschaftspflege

Der Landrat führt kurz in den Sachverhalt ein und bedankt sich bei allen, die sich hierbei engagiert haben.

KR und Antragssteller Martin Lechner bedankt sich vor allem bei denjenigen, die sich bereit erklärt haben, Blühstreifen und Bienenweiden anzulegen und zu pflegen.

Herr Taschner zeigt eine Präsentation (Anlage 3 zum Protokoll).

Er macht darauf aufmerksam, dass von der uNB 8.000 Päckchen Blumenmischungen ausgegeben werden. Wer etwas möchte, solle sich bei ihm melden.

Es gebe ein Aktionsbündnis, bei dem seltener und später gemäht werde, dem sich bereits 15 Gemeinden angeschlossen haben. Dies sei auch sein großer Appell, den Pflegebeginn von Grünflächen nach hinten zu schieben.

KR Dr. Wilfried Seidelmann merkt zum Beschlussvorschlag an, die Abkürzung ‚u.a.‘ solle eingefügt werden, damit die Verwaltung nicht nur auf den aufgeführten landkreiseigenen Flächen Blumenmischungen ansäen könne.

Der Landrat stellt den ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:**

1. Der ULV-Ausschuss stellt positiv fest, dass der Landkreis über die bereits vorhandene bienenfreundliche Flächen hinaus bestrebt ist, mögliche Flächen auf bebauten und unbebauten Grundstücken bienenfreundlich einzusäen.

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter anderem auf folgenden landkreiseigenen Flächen Bienenweiden anzulegen bzw. entsprechende Blumenmischungen anzusäen:**
- a. Realschule Ebersberg, östlich der Dr.-Wintrich-Halle
  - b. Realschule Markt Schwaben, östlich der Schule
  - c. Gymnasium Markt Schwaben, am Wittelsbacher Weg vor Bauteil 1 und 2
  - d. Gymnasium Vaterstetten, hinter dem Freisitz auf der Nordspitze des Grundstücks
  - e. Klosterbauhof, Fläche unter der Rampe als Gemeinschaftsprojekt mit der Stadt Ebersberg
  - f. alle möglichen „Restflächen“ im Zusammenhang mit den Kreisstraßen im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten
  - g. die Freiflächen auf der Neudeponie an der Schafweide
- 3. Damit ist dem Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 09.03.2018 vollinhaltlich entsprochen.**



**einstimmig angenommen**

TOP 5 Förderung des Anbaus der "Durchwachsenen Silphie";  
Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 23.04.2018

2018/3144

An der Beratung nahmen teil: Johann Taschner, SG-Leiter 45, Naturschutz und Landschaftspflege  
Norbert Neugebauer, Leiter Büro Landrat

Der Landrat führt kurz in den Sachverhalt ein und übergibt das Wort an Herrn Taschner.

Dieser erklärt, dass die ‚Durchwachsene Silphie‘ eine gute Ersatzpflanze für den Mais sei.

Für die Bienen sei es sehr förderlich, wenn Landwirte dieses Programm in Anspruch nähmen. Denn es fehlt den Bienen nach dem 31.08. an Blüten und die ‚Durchwachsene Silphie‘ blühe bis Oktober.

KRin Bianka Poschenrieder empfiehlt die Versuchsstation in Grub zu besuchen, um sich ein Bild über den Anbau und Nutzen der Pflanze zu machen.

KRin Waltraud Gruber erkundigt sich nach weiteren Fördermitteln. Herr Taschner erklärt, momentan gebe es keine, aber er werde sich beim Stiftungsvorsitzenden erkundigen. Vielleicht gebe es eine Ausnahme zum Jahr der Biene.

KRin Bianka Poschenrieder erkundigt sich, wie die Information die Landwirte erreiche.

Der Landrat erklärt, der heute gefasste Beschluss werde dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in der Presse sowie im landwirtschaftlichen Wochenblatt bekanntgegeben.

Mit Einverständnis des Gremiums fügt Herr Neugebauer dem Beschlussvorschlag Punkt 3 hinzu und der Landrat stellt ihn zur Abstimmung.

**Der ULV-Ausschuss fasst folgenden Beschluss:**

- 1. Der Anbau der durchwachsenen Silphie (*Silphium perfoliatum* L.) wird durch den Landkreis Ebersberg, ab einer Fläche von 0,50 bis max. 5,00 ha je Antragsteller, mit 500,00 €/ha als einmaligen Initialzuschuss gefördert.**
- 2. Es werden maximal 50 ha/Jahr nach der Reihenfolge des Antrageinganges gefördert. Antragstellung ist vorerst bis 30.06.2019 möglich. Im ersten Halbjahr 2019 wird entschieden ob das Förderprogramm fortgesetzt wird.**
- 3. Damit ist dem Antrag der CSU-FDP-Fraktion vom 23.04.2018 vollinhaltlich entsprochen.**



**einstimmig angenommen**

TOP 6	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
-------	-----------------------------------

keine

TOP 7	Informationen und Bekanntgaben
-------	--------------------------------

keine

TOP 8	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
-------	---

keine

TOP 9	Anfragen
-------	----------

keine

Nachdem es keinen nichtöffentlichen Teil der Sitzung gibt, schließt der Landrat die Sitzung um 18:50 Uhr.

Ende der Niederschrift der öffentlichen Sitzung.



Landratsamt Ebersberg

Büro Landrat

# Windenergie-Nutzung im Ebersberger Forst

Entwicklung und derzeitiger Stand

1

## Idee aus dem Jahr 2010, im Zuge der Energiewende 2030

- Stromgewinnung durch Windenergie-Anlagen (WEA) im ‚Westen‘ des Ebersberger Forstes (Hauptwindrichtung West-Südwest)
- Relativ weit ab von menschlichen Ansiedlungen
- Noch nicht soweit im Forst, dass dieser die Nutzung der Windenergie merklich beeinträchtigen würde



Folie 2 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018



Norbert Neugebauer

## Konzept Green City Energy (GCE), 2011

- sechs Anlagen (Nabenhöhe 140 m) im Westen, außerhalb des Wildschutzzaunes
- Mindestabstand zu den Wohnsiedlungen 1.000 m
- Positive Einstellung des Forstbetriebes Wasserburg

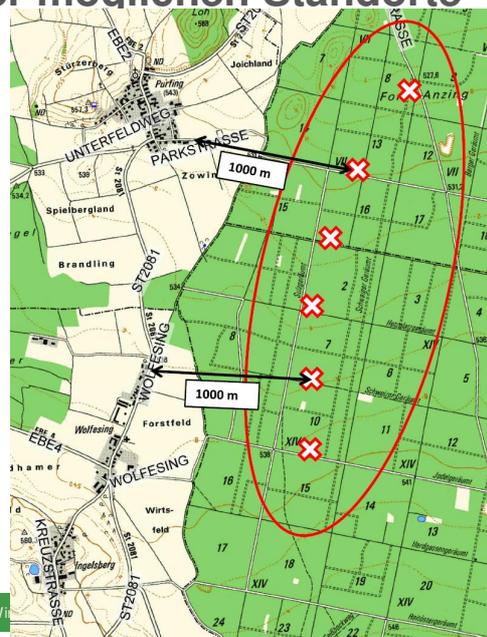


Folie 3 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Norbert Neugebauer

## Karte der möglichen Standorte



Folie 4 von 24

W

bert Neugebauer

## Behandlung im Umweltausschuss, 5/2011

Befürwortung von „mehreren Großwindanlagen“ wenn

- die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden
- die Windmessung in Nabenhöhe ein Jahr durchgeführt wird
- die Anlagen als Bürgerkraftwerke und/oder unter wesentlicher Beteiligung der Gemeinden des Landkreises betrieben werden
- die angrenzenden Gemeinden eingebunden werden



## Behandlung in den Anliegergemeinden, 2011

- Diskussionen in Anzing, Vaterstetten und Zorneding
- In allen drei Gemeinderäten überwiegend positives Meinungsbild
- Vorher allerdings Windmessung in geplanter Höhe mindestens ein Jahr



## Bedenken, Befürchtungen, Ängste

- **Bevölkerung:**
  - Schattenwurf
  - Infraschall
  - Sichtbeeinträchtigung
- **Umweltverbände:**
  - Kollisionsrisiko Vögel und Fledermäuse
  - Landschaftsbild
  - Ausreichender Ertrag
- **Behörden:**
  - Landschaftsbild, Artenschutz
  - Wasserschutz
  - Wetterradar
  - Flugsicherung



Folie 7 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018



Norbert Neugebauer

## Aufklärung 2011

- Bürgerversammlung mit Verein  
Landschaftsschutz Ebersberger Land e.V. in  
Purging, 9/2011
- Exkursion Windpark Velburg, 10/2011  
(mehrere Anlagen im Wald, nicht unter 1.000 m zur  
Wohnbebauung, gute Erfahrungen des  
Bürgermeisters)
- Infoabend im Gymnasium Vaterstetten,  
10/2011



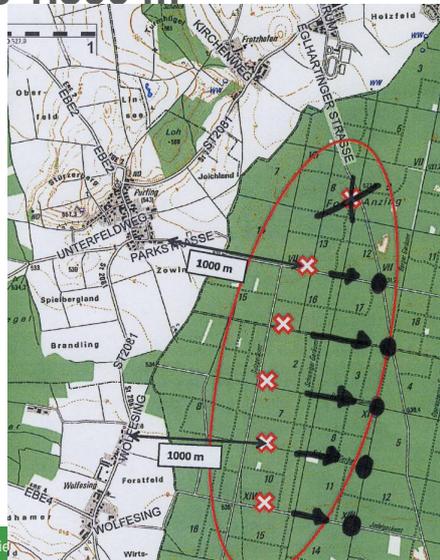
Folie 8 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018



Norbert Neugebauer

## Vorschlag Anliegergemeinden, 11/2011: Reduzierte Planung mit 5 Anlagen, mindestens 1.500 m



LANDKREIS  
EBERSBERG

Folie 9 von 24

Windenergie

Landratsamt  
Ebersberg

rt Neugebauer

## Windmessungen

- Intensive Diskussion in 2012!
- nur Messung vom Boden („Lidar“)?
- Nur 100 m hoch?
- Mitfinanzierung Landkreis ja oder nein?

LANDKREIS  
EBERSBERG

Folie 10 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Landratsamt  
Ebersberg

Norbert Neugebauer

## Messmast, 3/2013 bis 7/2014

- 140 m (Nabenhöhe)
- allein finanziert von GCE
- Messdaten Eigentum der Fa. GCE
- Bat-Recorder des Landkreises zur Aufzeichnung der Vögel- und Fledermausaktivitäten (noch nicht ausgewertet)
- Windhöffigkeit lt. GCE ausreichend für einen wirtschaftlichen Betrieb



## Standortplanung GCE für 5 Anlagen mit Einhaltung 10 H, 11/2016



## Position des Naturschutzbeirates am Landratsamt Ebersberg, 5/2017

- Antrag auf Beauftragung eines Zonierungskonzeptes entsprechend dem Windenergie-Erlasses der Bayer. Staatsregierung
- Erfahrungen aus den erfolgreich durchgeführten Zonierungen (Tabuzonen, Ausnahmezonen) in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe heranziehen
- Steuerung durch projektbegleitende Arbeitsgruppe



LANDKREIS  
EBERSBERG



Landratsamt  
Ebersberg

Folie 13 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Norbert Neugebauer

## 10 Punkte-Erklärung LR, 6/2017

1. Allgemeine Hürden genommen (10H, WSG, Flugsicherung)
2. Ebersberger Forst naturschutzrechtlich hoher Schutz
3. Erlaubnis und Befreiung von LSG-V wohl nicht möglich
4. wohl nur Änderung LSG-V (Zonierung) möglich – Grundlagenermittlung
5. Untersuchung ganzer Forst oder nur Teile?
6. Naturschutzbeirat steht dem Vorhaben positiv gegenüber
7. Wenn Zonierung, dann immer noch Genehmigungsverfahren notwendig mit ungewissem Ausgang
8. Deshalb: vor Einleitung eines LSG-Änderungsverfahrens Erarbeitung einer saP und ggf. UVP notwendig
9. Bayer. Staatsforsten eng einbeziehen
10. Fünf Anlagen im Forst werden das Juwel Ebersberger Forst nicht zerstören.



LANDKREIS  
EBERSBERG



Landratsamt  
Ebersberg

Folie 14 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Norbert Neugebauer

## Fachgutachten Büro PAN, Kostenschätzung, 8/2017

### Kostenschätzung

	Gesamtes LSG	Berücksichtigung 10H-Regelung	10H-Reglung ohne FFH-Gebiet
Größe Untersuchungsgebiet	9.500 ha	7.000 ha	4.800 ha
Kosten UVS	200.000,-	165.000,-	130.000,-
Kosten sonstige Gutachten	39.000,-	30.000,-	25.000,-
Kartierungen Brutvögel	90.000,-	80.000,-	70.000,-
Zugvögel	21.000,-	21.000,-	21.000,-
faunistische Potentialanalyse	39.000,-	30.000,-	25.000,-
mögliche weitere Kartierungen	ohne Ansatz	ohne Ansatz	ohne Ansatz
<b>Summe netto</b>	<b>390.000,-</b>	<b>325.000,-</b>	<b>270.000,-</b>



Windkraftnutzung Ebersberger Forst



samt  
rg

Folie 15 von 27

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Norbert Neugebauer

## Rechtsgutachten Büro Wust, 9/2017

- UVP nicht erforderlich
- Befreiung nicht ausgeschlossen
- Vorordnungsgeber (Landkreis) muss beim Zonierungsverfahren vorausschauend prüfen, ob Vorhaben offensichtlich nicht realisierbar ist (Artenschutz, FFH, Immissionsschutz, Windhöflichkeit)
- Politische Aufgabe zu kommunizieren, dass bei Zonierung aus Kostengründen (öffentliche Gelder) nur Belange des Landschaftsschutzes behandelt werden, alles weitere im Genehmigungsverfahren zulasten des Betreibers



Folie 16 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

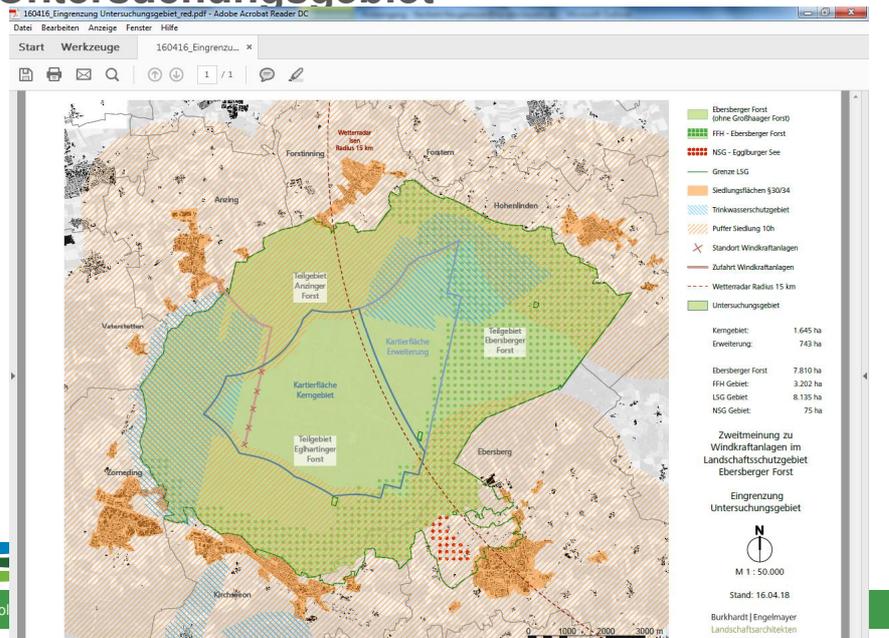


Norbert Neugebauer

## Einholung einer zweiten fachlichen Meinung durch Büro Burkhardt, Jan. 2018

- Genereller Ausschluss forstfremder Nutzungen kann aus LSG-V nicht abgeleitet werden
- Begriff „geschlossenes Waldgebiet“ ist nicht näher definiert und als Ausschlusskriterium uneindeutig
- Einzelzulassungen aufgrund der Größe des Forstes nicht angemessen
- Vorschlag: Änderungsverfahren LSG-V mit belastbarer Datenbasis

## Untersuchungsgebiet



## Position des Regionalbeirates, 4/2018

- Wasserschutzgebiete mit Zonierungskonzept abstimmen
- Verweis auf Empfehlung Zweizonen-Konzept des NSB
- EBERwerk bei möglichen WKA einbeziehen
- Betrachtung der Alternative Staatsstraße Ebersberg - Schwaberwegen
- Auswirkungen Planfeststellung Umgehungsstraße Schwaberwegen/Online-Petition „Hände weg vom LSG Ebersberger Forst“ beachten



LANDKREIS  
EBERSBERG



Landratsamt  
Ebersberg

Folie 19 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

Norbert Neugebauer

## Alternativenprüfung

### Schafweide/Sauberg

- Liegt in der 15 km-Zone Wetterradar Schnaapping bei Dorfen
- Sondergebiet Photovoltaik
- Vorranggebiet Bodenschätze (Kies und Sand), Regionalplan München
- Max. zwei Anlagen wegen der Abstände zueinander



LANDKREIS  
EBERSBERG



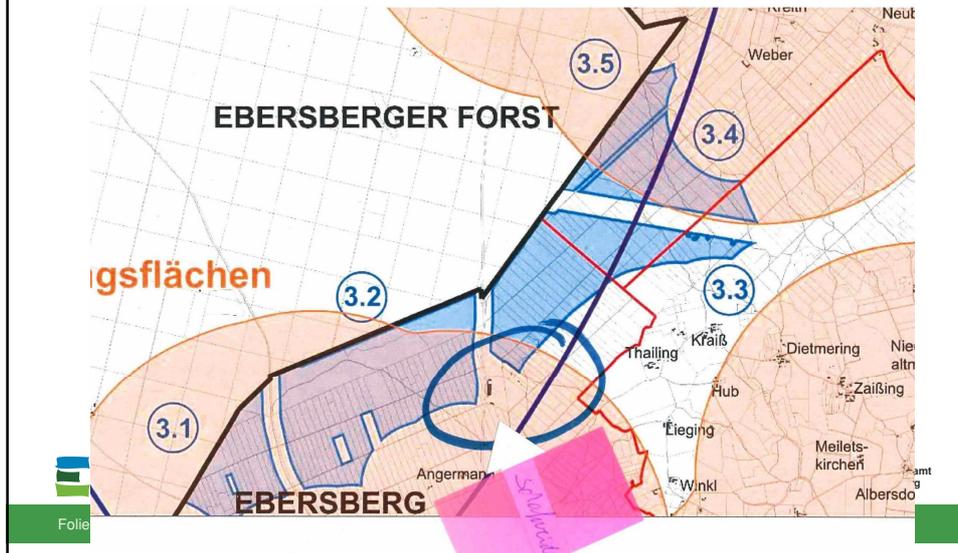
Landratsamt  
Ebersberg

Folie 20 von 24

Windenergie im Ebersberger Forst, 3. Mai 2018

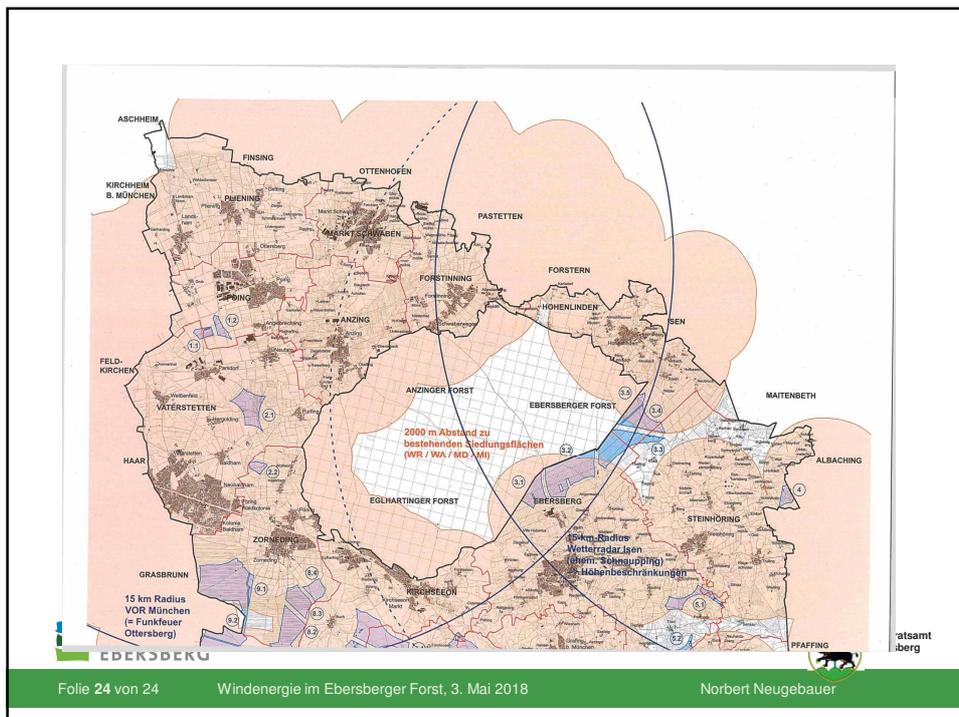
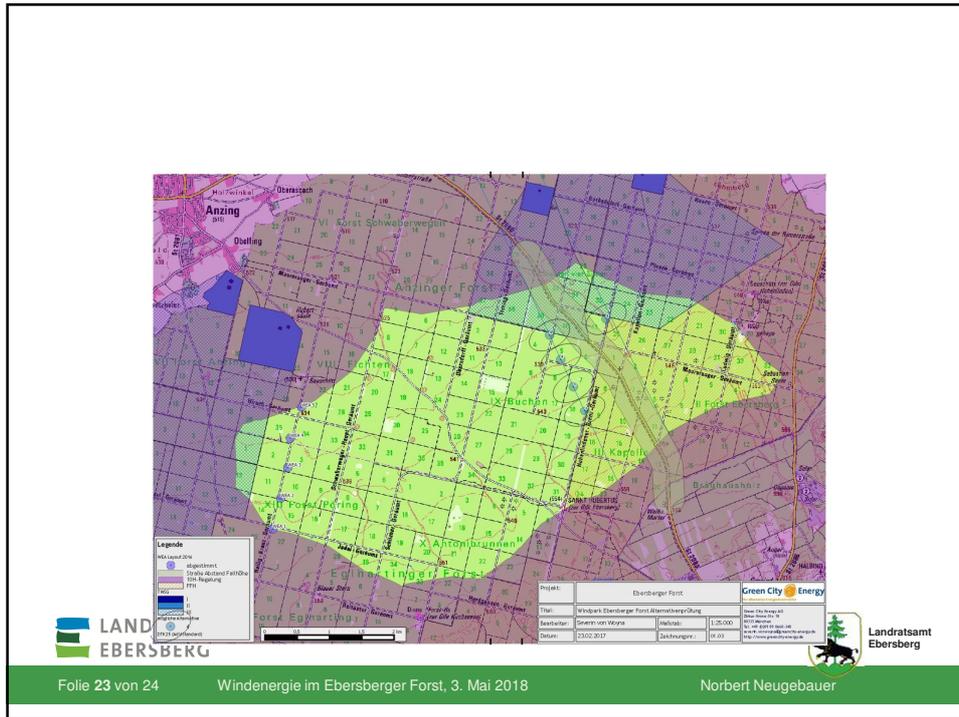
Norbert Neugebauer

## Schafweide, Auszug aus Konzentrationsflächenplanung der Gemeinden



## Staatsstraße Ebersberg - Schwaberwegen

- Liegt ebenfalls noch deutlich in 15 km-Zone  
Wetterradar Schnaapping
- Abstand zur Straße mindestens Fallhöhe (230 m)
- Zentraler im Forst (Staatsforsten skeptisch,  
Windhöffigkeit unsicherer)
- Flächenbedarf höher, weil Ausrichtung an  
Geräumten nicht immer möglich



## Protokollanlage 02 zu TOP 03 ö der 18. Sitzung des ULV-Ausschusses am 03.05.2018

ZWEITMEINUNG ZU WINDKRAFTANLAGEN IM  
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET EBERSBERGER FORST

PRÄSENTATION AM 03.05.18

# GLIEDERUNG

---

## Zweitmeinung zu Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst

1. Anlass und Aufgabenstellung

2. Sachstand

3. Rechtliche Grundlagen

4. Vorgehensweise

# 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

GreenCity GmbH plant die Errichtung von 5 Windkraftanlagen im Ebersberger Forst

## Zielkonflikte:

- Förderung erneuerbarer Energien versus naturschutzfachliche Belange
- Gutachten des Büros PAN und der Kanzlei Kapellmann: Unklarheit über das richtige weitere Vorgehen

## Aufgaben für die „Zweitmeinung“

- Erforderliche Kartierungen zur Klärung des Sachverhaltes (insb. Fauna)
- Methodik
- Anzahl / Qualifikation der Kartierer
- Häufigkeit der Kartierungen
- Zeithorizont der Erfassungen
- Kosten Kartierleistungen

## 2. SACHSTAND

### Projektskizze GreenCity Energy GmbH (GCE)

- Errichtung von 5 Windkraftanlagen
- Landratsamt Ebersberg wird um eine Voreinschätzung gebeten (November 2016)
- Anrufung der Regierung von Oberbayern um Rechtshilfe



## 2. SACHSTAND

### Beteiligung der Regierung von Oberbayern

Möglichkeiten der Realisierung des Vorhabens im LSG Ebersberger Forst:

#### 1. Einzelzulassung ohne Änderung der LSG Verordnung

- Erlaubnis

Scheidet laut Verordnung schon aufgrund einer möglichen „Beeinträchtigung“ aus

- Befreiung

Scheidet wegen unzumutbarer „Belastung“ aus (Antragsteller ist nicht Grundstückeigentümer)

#### 2. Änderung der LSG- Verordnung im Sinne eines Zonierungskonzeptes

- In Verantwortung des Landkreises als Verordnungsgeber

- Für das Zonierungskonzept muss eine fachlich ausreichende Datengrundlage vorliegen

- Die Zulassung bedarf eines Interessenausgleichs und einer Planungsentscheidung für den zukünftigen Umgang mit dem Gebiet

**Nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern ist das Vorhaben UVP-pflichtig**

## 2. SACHSTAND

---

### Gutachten Planungsbüro PAN

- Der Weg über Erlaubnis oder Befreiung wird als nicht zielführend erachtet
- Änderung der LSG-Verordnung im Rahmen eines Zonierungskonzeptes (gemäß WEE) wird kritisch gesehen (Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes)
- Landschaftsschutzgebiet müsste in seiner Gesamtheit aufgehoben werden
- Untersuchungsrahmen gesamtes LS-Gebiet (inklusive Pufferzonen), um Abwägung treffen zu können
- Aufhebung nur möglich, wenn das Projekt tatsächlich realisierbar ist

## 2. SACHSTAND

---

### Rechtsgutachten Kanzlei Kapellmann

Prüfung Gutachten des Büro PAN hinsichtlich Untersuchungsaufwand, Zeitansatz und Kosten

- Der vorgeschlagene Untersuchungsaufwand ist „nicht erforderlich und deutlich überhöht“
- Der Verordnungsgeber hat nicht die notwendigen Untersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durchzuführen
- Erteilung einer Befreiung nach §67 BNatschG ist nicht ausgeschlossen
- Umweltverträglichkeitsstudie rechtlich nicht erforderlich

## 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### Windenergie-Erlass

Der WEE dient als Orientierungshilfe zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs, der Erleichterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie der Steuerung vorgeschalteter Planungen

### Verfahren gemäß WEE

Windkraftanlagen mit Gesamthöhe über 50 Metern sind immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig (Projekt GCE mit 230 Metern)

### Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

- Sicherstellung, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 Abs.1 BImSchG verursacht werden
- Prüfung nach sämtlichen relevanten Gesetzesgrundlagen ( Lärmschutz, Landschaftsbild, Flora, Fauna etc.)
- Integrierendes Verfahren (mit Genehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit erteilt)
- Inklusive Rückbauverpflichtung

## 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### „Verordnung zum Schutze des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet“ (1984)

§ 2 Schutzzweck: Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Ebersberger Forst“ ist es,

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Erhaltung dieses geschlossenen Waldgebietes zu sichern,
- b) die Eigenart der Landschaft durch die Erhaltung der typischen Reliefformen, insbesondere der Trompetentälchen, Terrassenränder, Moränenwälle und Toteiskessel, zu bewahren,
- c) das Waldgebiet der Allgemeinheit für die Erholung zu sichern, soweit ökologische Belange nicht entgegenstehen.

### § 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

## 3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### „Verordnung zum Schutze des Ebersberger Forstes im Landkreis Ebersberg als Landschaftsschutzgebiet“ (1984)

#### §4 Erlaubnisplicht

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Ebersberg - Untere Naturschutzbehörde - bedarf es, im Landschaftsschutzgebiet:

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
  - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
  - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune sowie um Wildschutzzäune ohne Verwendung von Beton
  - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden; (...)

## 4. VORGEHENSWEISE

### Juristische Stellungnahme Herr Schmidt Kanzlei Wagensonner

Dem Wortlaut der Verordnung kann keine absolute Zulässigkeitsperre für forstfremde Nutzungen entnommen werden:

- Es fehlt ein klares Verbot forstfremder Nutzungen
- Der Begriff „Geschlossenes Waldgebiet“ ist nicht genauer definiert

### Resümee

- Ein genereller Ausschluss forstfremder Nutzungen kann nicht abgeleitet werden
- Aufgrund Größe und Bedeutung des Gebiets sind Einzelzulassung bzw. Änderung keine angemessenen Verfahren
- Der Weg einer Änderung der LSG- Verordnung mit Zonierungskonzept sollte beschrrieben werden

# 4. VORGEHENSWEISE

## Eingrenzung Untersuchungsraum

- Ebersberger Forst (ohne Großhaager Forst)
- FFH - Ebersberger Forst
- NSG - Egglburger See
- Grenze LSG
- Siedlungsflächen §30/34
- Trinkwasserschutzgebiet
- Puffer Siedlung 10h
- Standort Windkraftanlagen
- Zufahrt Windkraftanlagen
- Wetterradar Radius 15 km
- Untersuchungsgebiet

Kerngebiet:	1.645 ha
Erweiterung:	743 ha
Ebersberger Forst	7.810 ha
FFH Gebiet:	3.202 ha
LSG Gebiet	8.135 ha
NSG Gebiet:	75 ha



## 4. VORGEHENSWEISE

Zeitraum	Leistung	Beauftragung durch	Aufwand* Kerngebiet (brutto)	Aufwand** Erweiterung (brutto)
<b>Phase 1</b>				
2018	Recherche Unterlagen, Auswertung Luftbild, 1 Orientierungsbegehung	LRA	19.000,00 €	9.000,00 €
<b>Phase 2</b>				
2018	Strukturkartierung inkl. Auswertung <ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Zustandsbeschreibung und -bewertung</li> <li>• Benennung und räumliche Verortung tatsächlich erfasster und wahrscheinlich vorkommender windkraftrelevanter Arten (inkl. Übersichtskartierung Vögel und Fledermäuse)</li> <li>• ggf. Definition von Flächenpotentialen</li> </ul>	LRA	72.000,00 €	30.000,00 €
<b>Weiteres Vorgehen</b>				
- bei nicht vorhandenen Flächenpotentialen -> Baugenehmigung nicht zu erwirken				
- bei möglicherweise geeigneten Flächenpotentialen -> Zonierung (LRA) -> Phase 3				

## 4. VORGEHENSWEISE

Zeitraum	Leistung	Beauftragung durch	Aufwand* Kerngebiet (brutto)	Aufwand** Erweiterung (brutto)
<b>Phase 3</b>				
2019	Definition des Anlagenstandorts, inkl. Alternativstandorte	Investor	noch nicht zu beziffern	noch nicht zu beziffern
2019	Kartierung windkraftrelevanter Arten gem. Windenergie-Erlass	Investor	siehe oben	siehe oben
2019	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Investor	siehe oben	siehe oben
2019	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) -> falls vom LRA gefordert	Investor	siehe oben	siehe oben
<b>Weiteres Vorgehen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standort(e) nicht genehmigungsfähig -&gt; keine Baugenehmigung</li> <li>- Standort(e) genehmigungsfähig -&gt; Phase 4</li> </ul>				
<b>Phase 4</b>				
frühest. 2019	Bauantrag, inkl. landschaftspflegerischer Begleitplan	Investor	siehe oben	siehe oben

## 4. VORGEHENSWEISE

### Kartierungen

- Laut WEE ist die Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in jedem Fall notwendig
- Untersuchung von Zugvögeln ist laut LfU nicht notwendig
- Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge werden nach Bedarf und abgestimmtem Zeitpunkt im Verfahren kartiert

### Methodik

- Je Artengruppe sollte mit einem Team von zwei bis vier Kartierern gearbeitet werden
- Brutvogelkartierung erfolgt gemäß „Methodenstandards zur Brutvogelkartierung in Deutschland“
- Fledermauskartierung erfolgt unter Einsatz von mobilen Batcordern
- Anzahl und Zeitaufwand der Kartierungsdurchgänge ist in die Kostenübersicht eingeflossen

## Bunt statt Einheitsgrün



LANDKREIS  
EBERSBERG

Landratsamt  
Ebersberg

Folie 1 LRA Ebersberg Untere Naturschutzbehörde



## Wiesen statt Rasen

### Der Weg zur Blumenwiese



- Flächenauswahl
- Bodenvorbereitung
  - Herbst
  - Frühjahr
- Aussaat
  - Saatgutmischung
  - Ansaatmenge
- Anwalzen
- Pflege
- Keimung
- Mahd
- Entwicklung der Wiese



## ... oder seltener mähen

Zusammenhänge Verstehen - Entwicklung Zeit und Raum geben - Fortpflanzung unterstützen



Rasen nicht gemäht	Hauptnahrung	Rasen gemäht
	Insekten	
	Bodentiere	
	Pflanzen	

Bild 41: Für Vögel bieten Vielschnittrasen wenig Nahrung und sind ungeeigneter als Wiesen (verändert nach BEZZEL 1972).

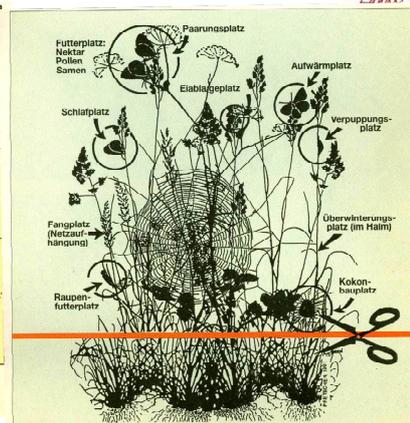


Bild 40: Die Wiese ist ein Lebensraum mit vielfältigen Futterquellen und Lebensstätten für Tiere. Das Bild zeigt die Bindung von Schmetterlingen an den Lebensraum Wiese.



Einheimische Gehölze pflanzen

